

Entscheidungsbesprechung

BGH, Urt. v. 11.2.2026 – VIII ZR 37/24¹

Widerruf, Rücktritt und Sittenwidrigkeit

1. Erklärt ein Käufer ausdrücklich (nur) die Anfechtung und den Widerruf des Kaufvertrags, schließt dies auch dann, wenn die Erklärung nicht von dem Käufer persönlich, sondern von dessen Rechtsanwalt abgegeben wurde, eine Auslegung dahingehend, dass der Käufer damit (konkludent) auch den Rücktritt von dem Vertrag erklärt hat, nicht aus (im Anschluss an BGH, Urt. v. 9.10.1980 – VII ZR 332/79, BGHZ 78, 216, 221; BGH, Urt. v. 13.7.2011 – VIII ZR 215/10, ZIP 2011, 1571 Rn. 1, 12; BGH, Beschl. v. 3.11.2014 – IV ZR 230/14, juris Rn. 12; jeweils m.w.N.).
2. Ob ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung – wie für die Bejahung eines wucherähnlichen Rechtsgeschäfts im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB erforderlich – vorliegt, ist anhand eines Vergleichs der vertraglich jeweils geschuldeten – und nicht anhand eines Vergleichs der von den Parteien nachfolgend jeweils erbrachten – Leistungen zu bestimmen (im Anschluss an BGH, Urt. v. 25.2.2011 – V ZR 208/09, NJW-RR 2011, 880 Rn. 15 m.w.N.; BGH, Urt. v. 20.2.2013 – VIII ZR 40/12, juris Rn. 10; BGH, Urt. v. 21.4.2022 – I ZR 214/20, NJW 2022, 2614 Rn. 27; BGH, Urt. v. 16.11.2022 – VIII ZR 436/21, WM 2023, 742 Rn. 34). Ergibt sich ein Missverhältnis erst daraus, dass eine Partei ihre Leistung nicht mangelfrei erbracht hat, führt das demnach nicht zur Sittenwidrigkeit des Vertrags, sondern zur Anwendung des Gewährleistungsrechts (Bestätigung von BGH, Urt. v. 20.2.2013 – VIII ZR 40/12, a.a.O.).

(Amtliche Leitsätze)

BGB §§ 133, 138

Prof. Dr. Constantin Willems, Marburg*

I. Einführung

Die Entscheidung des BGH vom 11.2.2026 betrifft Fragen aus dem Allgemeinen Teil des BGB, aus dem Allgemeinen Schuldrecht sowie aus dem Kaufrecht und berührt das Bereicherungsrecht. Die Leitsätze muten auf erste Sicht wenig spektakulär an, jedoch lässt sich aus dem Fall unschwer eine Klausur auf Examensniveau stricken, die auch intrikate Probleme zum Verbraucherwiderruf betrifft, die der BGH angesichts des Zeitablaufs dahinstehen lassen konnte, die in einer klausurmäßigen Lösung jedoch zu diskutieren wären.

* Prof. Dr. Constantin Willems ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht und Römisches Recht am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg.

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht unter anderem in BeckRS 2026, 2975 und NJW 2026, 1353; Besprechungen bislang von Omlor, JuS 2026, 461 f., Rapp, NJW 2026, 1357 f., Feldmann, ZIP 2026, 1440 f. und Jaensch, jM 2026, 169–171.

II. Sachverhalt

Der in der Folge wiedergegebene Sachverhalt wurde aus didaktischen Gründen² geringfügig gegenüber dem Original modifiziert; die Änderungen sind durch eckige Klammern („[...]“) kenntlich gemacht. Der BGH hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurückverwiesen (vgl. § 563 Abs. 1 ZPO),³ da zu den betreffenden Punkten den Parteien die Gelegenheit zu ergänzendem Sachvortrag gewährt werden musste.⁴ In einer Klausur könnte eine gegenteilige Ergänzung („Wie wäre die Rechtslage, wenn nicht [...], sondern [...]“) z.B. im Wege einer Abwandlung zu diskutieren sein.

Der Fall selbst⁵ ist schnell erzählt. Anfang Februar [2024] suchte die professionelle Buchverkäuferin V (bzw. ihr Angestellter⁶) die Privatperson K unaufgefordert zu Hause auf und bot dieser für einen Kaufpreis von 15.999 € das Faksimile eines bestimmten Buchs („G...-Buch“), Exemplar 375/999, versehen mit einem Messingschild mit ihrem Namen und der Editionsnummer, an. Im Rahmen des Verkaufsgesprächs unterzeichnete K ein Informationsblatt, in dem es unter anderem heißt: „[Bei einem Faksimile] streben die darauf spezialisierten Buchdruckereien den maximal möglichen Perfektionsgrad an, um das Faksimile dem Original so ähnlich wie möglich zu machen. Der Einsatz von altem Handwerkszeug und Techniken sorgt für eine möglichst originalgetreue Nachbildung [...]“. [Für ein solches Faksimile ist der genannte Preis durchaus realistisch.] K nahm das Angebot an und zahlte Mitte Februar [2024] K den Kaufpreis; das Buch wurde ihr übersandt. Im Dezember [2025] sendete R, der Rechtsanwalt der K, ein Antwortschreiben an V und verlangte in ihrem Namen Rückerstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Buchs. R machte geltend, das der K übersandte Buch weise die im Informationsblatt angegebenen Eigenschaften eines Faksimiles nicht auf; es handle sich um einen einfachen, nicht limitierten Nachdruck, dessen Herstellung nicht besonders aufwendig sei. Zudem berief R sich auf eine Nichtigkeit des Kaufvertrags nach § 138 Abs. 1 und 2 BGB: Der tatsächliche Wert des Buchs stehe in einem krassen Missverhältnis zum gezahlten Kaufpreis und betrage nicht einmal 10 % des gezahlten Kaufpreises. Ferner erklärte R den Widerruf [...] des Kaufvertrags [...]. V lehnte eine Rückabwicklung [in jeglicher Hinsicht ernsthaft und endgültig] ab. Zu klären ist, ob K von V Rückerstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Buchs verlangen kann.

III. Entscheidung und Bewertung

Grundsätzlich kommen in dieser Fallkonstellation – wie auch der BGH erkennt – verschiedene Anspruchsgrundlagen in Betracht. Zu denken ist zunächst an eine Rückabwicklung infolge Widerrufs, §§ 355, 357 Abs. 1, 312b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 312g Abs. 1 BGB. Weiterhin zu erwägen ist eine kaufmängelgewährleistungsrechtliche Rückabwicklung infolge Rücktritts, §§ 437 Nr. 2, 433, 434, 323, 346 BGB. Auch könnte man eine Rückabwicklung im Wege des Schadensersatzes in natura wegen vorvertrag-

² Vgl. *Omlor*, JuS 2026, 461: „Die Urteilsanalyse wird dadurch erschwert, dass das OLG Hamm als Berufungsinstanz zahlreiche Tatsachen nicht festgestellt hat, die der BGH für entscheidungsrelevant hielt. Der Fall hinterlässt daher mehrere offene Enden.“

³ Vgl. zu dieser Option *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, 16. Aufl. 2022, Rn. 996 f.; *Gomille*, Zivilprozessrecht I, Erkenntnisverfahren, 2024, 293.

⁴ Vgl. BGH BeckRS 2026, 2975 Rn. 49.

⁵ Vgl. BGH BeckRS 2026, 2975 Rn. 1–5.

⁶ Hier ließe sich unschwer ein ergänzendes Problem zur Stellvertretung nach §§ 164 ff. BGB und zu Fragen der Zurechnung in einen Klausursachverhalt integrieren; vgl. dazu etwa *Wertenbruch*, BGB, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2024, §§ 28–32.

licher Pflichtverletzung, §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB, und eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung wegen Nichtigkeit des Vertrags aufgrund von Sittenwidrigkeit bzw. Wucher, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB, prüfen.

1. Rückabwicklung infolge Widerrufs, §§ 355, 357 Abs. 1, 312b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 312g Abs. 1 BGB

Mit der Rückabwicklung infolge Widerrufs, §§ 355, 357 Abs. 1, 312b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 312g Abs. 1 BGB, setzt sich der BGH nur knapp auseinander. Dies ist angesichts der Tatsache, dass das Widerrufsrecht im Fall nach § 356 Abs. 3 S. 2 BGB erloschen ist, nicht verwunderlich; in einem klausurmäßigen Gutachten wäre jedoch gleichwohl eine eingehendere Prüfung opportun, um – wie es in vielen Bearbeitungsvermerken zu Examensklausuren heißt – „auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfsgutachten – einzugehen“.

a) Widerrufserklärung

Die – bei jedem Gestaltungsrecht⁷ erforderliche – Widerrufserklärung ist im Fall unproblematisch gegeben: Im Dezember 2025 wurde ausdrücklich gegenüber V widerrufen, § 355 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB.

b) Widerrufsrecht

Da es sich bei dem Vertrag zwischen der professionellen Buchverkäuferin V (Unternehmerin i.S.v. § 14 BGB) und der Privatperson K (Verbraucherin i.S.v. § 13 BGB)⁸ um einen Verbrauchervertrag i.S.v. § 310 Abs. 3 BGB handelt, der in einer „Haustür-Situation“ zustande gekommen ist, liegt ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag i.S.v. § 312b Abs. 1 Nr. 1 BGB vor, der grundsätzlich ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB nach sich zieht. Hier wären jedoch zwei Fragen näher zu beleuchten.

Zunächst stellt sich die Frage, ob der Widerruf eines bereits nichtigen Vertrags möglich ist, schließlich macht K geltend, der Kaufvertrag sei nach § 138 Abs. 2 bzw. 1 BGB wegen Wucher bzw. als wucherähnliches Geschäft nichtig.⁹ Diese Frage betrifft einen „all-time-classic“: Wie der BGH vor einigen Jahren in der berühmten „Radarwarngerät-Entscheidung“¹⁰ erkannt hat, können auch nichtige Verträge grundsätzlich widerrufen werden. Begründet wurde dies mit der ratio legis der Vorschriften über den Verbraucherwiderruf:

„Der Sinn des Widerrufsrechts [...] besteht darin, dem Verbraucher ein an keine materiellen Voraussetzungen gebundenes, einfach auszuübendes Recht zur einseitigen Loslösung vom Vertrag in die Hand zu geben, das neben und unabhängig von den allgemeinen Rechten besteht, die jedem zustehen, der einen Vertrag schließt“.¹¹

⁷ Vgl. zum Gestaltungsrecht im Zivilrecht nunmehr *Schrader*, JA 2026, 353; zu den Gestaltungsrechten im Anspruchsaufbau *Boës*, JuS 2024, 300.

⁸ Zur Verbraucher- und Unternehmereigenschaft vgl. etwa *Wertenbruch*, BGB, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2024, § 4 Rn. 20–25.

⁹ Die Frage wird vom BGH hier nicht adressiert; *Omlor*, JuS 2026, 461 (462), reißt sie knapp an.

¹⁰ BGH NJW 2010, 610 – Widerrufs- und Rückgaberecht bei nichtigem Fernabsatzvertrag – Radarwarngerät. Zustimmung etwa *Fritsche*, in: MüKo-BGB, Bd. 3, 10. Aufl. 2025, § 355 Rn. 42; *Sagan*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2026 (online-first), § 355 Rn. 31.

¹¹ BGH NJW 2010, 610 (611 Rn. 17).

Für den hier in Frage stehenden außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag kann zu diesen für den Fernabsatzvertrag geäußerten teleologischen Erwägungen ergänzt werden, dass in einer „Haustürsituation“ ein Widerrufsrecht insbesondere aufgrund des möglichen Überraschungsmoments und/oder psychologischen Drucks gewährt werden soll;¹² dieser Aspekt des Verbraucherschutzes würde umgangen, wenn im Falle eines aus anderem Grund nichtigen Vertrags ein Widerruf ausscheiden müsste. In der Sache aufgegriffen wurde durch den BGH damit die ein Jahrhundert zuvor von *Theodor Kipp* entwickelte „Lehre von der Doppelnichtigkeit“; *Kipp* hatte erstmals argumentiert, dass auch die Anfechtung nichtiger Rechtsgeschäfte möglich sein müsse.¹³ Folgt man dem BGH und lässt man einen Verbraucherwiderruf auch und selbst bei nichtigem Vertrag zu, kann die Nichtigkeit des Vertrags an dieser Stelle – anders als später beim Rücktritt – siehe sogleich 2. b) – vorerst dahinstehen.

Weiterhin wäre zu erwägen, ob das Widerrufsrecht nicht nach § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen sein könnte.¹⁴ Dies betrifft „Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind“. Dem Wortlaut nach könnte man dies ob der Personalisierung des Faksimiles durch das Messingschild mit dem Namen der K annehmen wollen. Die ratio legis – ein Widerrufsrecht soll nicht bestehen, da die Sache sonst nur „mit Mühe und unter Inkaufnahme von Preisabschlägen anderweitig verwertbar“¹⁵ sei, streitet dagegen – bei einem Buch für fast 16.000,- € dürfte der Austausch eines Messingschildes mit Namensgravur nicht nennenswert ins Gewicht fallen; der Fall ist insofern nicht vergleichbar mit den vom europäischen Gesetzgeber in den Erwägungsgründen exemplarisch genannten nach Maß gefertigten Vorhängen.¹⁶ Für das gleiche Ergebnis streitet letztlich auch das systematische Argument: Als Ausnahmenvorschriften sind die Fälle des § 312g Abs. 2 BGB – in Einklang mit der alten *Maxime singularia non sunt extendenda* bzw. *exceptiones sunt strictae interpretationis*¹⁷ – eng auszulegen.¹⁸ Letztlich kann jedoch auch diese Frage dahinstehen, wenn das Widerrufsrecht zwischenzeitlich infolge Zeitablaufs erloschen ist.

c) Widerrufsfrist

Grundsätzlich beträgt die Widerrufsfrist nach § 355 Abs. 2 S. 1 und 2 BGB 14 Tage ab Vertragsschluss. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenem Vertrag beginnt die Frist jedoch erst mit

¹² Vgl. RL (EU) 2011/83 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2011, ABl. Nr. L 304, S. 64, ErwG 21 und 37 (Verbraucherrechte-RL).

¹³ Vgl. *Kipp*, in: FS v. Martitz, 1911, S. 211 (212): „In den Mittelpunkt stellen wir die Frage nach der Möglichkeit einer Konkurrenz von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit. Es ist herrschende Ansicht, daß ein nichtiges Rechtsgeschäft nicht angefochten werden kann: denn da, wo keine Rechtswirkung sei, könne keine durch Anfechtung beseitigt werden. Ich glaube, daß diese Meinung irrig ist“. Vgl. dazu etwa *Schermaier*, in: Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. 1, 2003, §§ 142–144 Rn. 8, *Herbert*, JZ 2011, 503–513, *Würdinger*, JuS 2011, 769–774 sowie knapp *Wertenbruch*, BGB, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2024, § 12 Rn. 56.

¹⁴ BGH BeckRS 2026, 2975 Rn. 28 reißt diese Frage zumindest an.

¹⁵ So *Gomille*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 5/1b, 13. Aufl. 2022, § 312g Rn. 14. Siehe ferner *Thüsing*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2024, § 312g Rn. 25; *Wendehorst*, in: MüKo-BGB, Bd. 3, 10. Aufl. 2025, § 312g Rn. 16.

¹⁶ Vgl. RL (EU) 2011/83 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2011, ABl. Nr. L 304, S. 64, ErwG 49 (Verbraucherrechte-RL).

¹⁷ Näher dazu *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 340–346.

¹⁸ Vgl. *Gomille*, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Bd. 5/1b, 13. Aufl. 2022, § 312g Rn. 7 und 17; *Thüsing*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2024, § 312g Rn. 20; *Wendehorst*, in: MüKo-BGB, Bd. 3, 10. Aufl. 2025, § 312g Rn. 7.

Erhalt der Waren, § 356 Abs. 2 Nr. 1a BGB, zudem erst bei ordnungsgemäßer Information des Verbrauchers i.S.v. § 356 Abs. 3 S. 1 BGB. Jedoch gilt – aus Gründen der Rechtssicherheit¹⁹ – die Höchstfrist des § 356 Abs. 3 S. 2 BGB: „Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt“. ²⁰ Somit ist – bei Vertragschluss und Erhalt der Ware im Februar 2024 – das Widerrufsrecht spätestens im März 2025 erloschen.

d) Ergebnis

Der Widerruf im Dezember 2025 ist somit jedenfalls verfristet, sodass ein Anspruch aus §§ 355, 357 Abs. 1, 312b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 312g Abs. 1 BGB ausscheidet.

2. Kaufmängelgewährleistungsrechtliche Rückabwicklung infolge Rücktritts, §§ 437 Nr. 2, 433, 434, 323, 346 BGB

Die Musik spielt für den BGH bei der Frage nach der kaufmängelgewährleistungsrechtlichen Rückabwicklung infolge Rücktritts gem. §§ 437 Nr. 2, 433, 434, 323, 346 BGB. Diesen Anspruch betreffen auch die beiden amtlichen Leitsätze des BGH.

a) Rücktrittserklärung, § 349 BGB

Zunächst erforderlich ist eine Rücktrittserklärung i.S.v. § 349 BGB – auch der Rücktritt ist ein Gestaltungsrecht. Im Fall erklärte der Rechtsanwalt der K im Dezember 2025 gegenüber B den „Widerruf“. Es stellt sich somit die Frage, ob eine Auslegung (§ 133 BGB) dieser Erklärung als Rücktrittserklärung möglich ist. Der BGH betont, dass bei einer einseitigen, empfangsbedürftigen Willenserklärung nicht allein der Wortlaut maßgeblich ist, diese sei vielmehr „so auszulegen, wie der Erklärungsempfänger sie nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte von seinem Empfängerhorizont aus verstehen musste“. ²¹ Im Fall erfolgte zwar eine Bezeichnung als „Widerruf“, gleichzeitig aber wurde ausdrücklich ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises geltend gemacht und Rückgabe der Kaufsache angeboten. K hat dem BGH zufolge somit „unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass sie den mit [V] geschlossenen Kaufvertrag auf jeden Fall und demnach unter jedem in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkt rückabgewickelt wissen will“; das Wort „Rücktritt“ und damit der spezifische juristische Terminus Technicus muss nicht fallen. ²² Ohne zusätzliches Sachargument bejaht der BGH, dass auch das Faktum einer durch einen Rechtsanwalt abgegebenen Erklärung nichts an dem soeben Gesagten ändert. ²³ Auch wenn man in der Sache natürlich erwägen könnte, ob für eine durch einen juristischen Fachmann und zudem ein „Organ der Rechtspflege“ (vgl. § 1 BRAO) ²⁴ abgegebene Erklärung ein anderes gelten sollte, ²⁵ überzeugt der Standpunkt des

¹⁹ Vgl. RL (EU) 2011/83 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2011, ABL Nr. L 304, S. 64, ErwG 43 (Verbraucherrechte-RL).

²⁰ Vgl. dazu etwa Gsell, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Eckpfeiler des Zivilrechts, 9. Aufl. 2024, Rn. K-21.

²¹ BGH BeckRS 2026, 2975 Rn. 34. Vgl. dazu auch Wertenbruch, BGB, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2024, § 9 Rn. 2.

²² BGH BeckRS 2026, 2975 Rn. 37.

²³ BGH BeckRS 2026, 2975 Rn. 38.

²⁴ Vgl. dazu etwa Musielak/Voit, Grundkurs ZPO, 16. Aufl. 2022, Rn. 43. Siehe auch zur Geschichte des Begriffs Kilian, DStR-Beih 2019, 38; Busse, in: Henssler/Prütting, BRAO, Kommentar, 6. Aufl. 2024, § 1 Rn. 9–20.

²⁵ Anders sah dies wohl das OLG Hamm in der Vorinstanz, vgl. BGH BeckRS 2026, 2975 Rn. 10: Gegen eine entsprechende Auslegung bzw. Umdeutung „spreche bereits der eindeutige Wortlaut der Dokumente. Im Übrigen sei für eine ‚laienfreundliche‘ Auslegung kein Raum, da die Erklärung von einem zugelassenen Rechtsanwalt abgegeben worden sei“. Rapp, NJW 2026, 1357, ergänzt, dass sich in diesem Fall der Rechtsanwalt gegenüber

BGH letztlich, wenn man insbesondere auf die Perspektive des objektiven Empfängerhorizonts rekurriert.

b) Wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB

Mit der Einigung zwischen K und V über alle essentialia negotii im Februar 2024 liegt grundsätzlich ein wirksamer Kaufvertrag vor.

K moniert im Fall nun jedoch dessen Nichtigkeit nach § 138 BGB. Wichtig ist, dass dies an dieser Stelle vorab in der Sache zu prüfen ist – anders als der Widerruf – siehe oben, 1. b) – setzt der Rücktritt einen wirksamen Kaufvertrag voraus.²⁶

Beginnt man mit § 138 Abs. 2 BGB (Wucher) – nach h.M.²⁷ handelt es sich bei diesem „insbesondere“ zu erwägenden Fall um eine vorrangig zu prüfende *lex specialis*²⁸ zur Generalklausel des Abs. 1 – scheitert dieser Fall jedoch jedenfalls am Fehlen des besonderen subjektiven Elements: Hinweise auf eine Ausbeutung von Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen oder erheblicher Willensschwäche eines anderen enthält der Sachverhalt nicht.

In Betracht kommt somit nur § 138 Abs. 1 BGB in Gestalt des sog. „wucherähnlichen Geschäfts“. Als objektives Element setzt dieser in Tradition der *laesio enormis* des mittelalterlichen Rechts²⁹ voraus, dass „der Wert der Leistung annähernd doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung“. ³⁰ Im Fall stellt der BGH klar, die objektiven Werte seien dabei „nach den vertraglichen Vereinbarungen zu bemessen [...] und nicht danach, was die Parteien sich nachfolgend einander gewährt haben“. ³¹ Maßgeblich ist demnach der Wert des vertraglich versprochenen, hochwertigen Faksimiles, nicht der Wert des konkret gelieferten Buchs. Hier kann indes nach obiger Sachverhaltsergänzung kein auffälliges bzw. besonders grobes Missverhältnis ausgemacht werden. Oder anders gefasst: Ist das tatsächlich gelieferte Buch deutlich weniger wert als das vertraglich versprochene, so führt dies nicht etwa zur Nichtigkeit des Kaufvertrags nach § 138 BGB wegen Wucher (Abs. 2) oder wucherähnlichem Geschäft (Abs. 1) und zu einer allfälligen Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht über § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB – vgl. unten, 4. –, sondern weicht die Ist-Beschaffenheit der Sache in negativer Weise von der Soll-Beschaffenheit ab – vgl. sogleich, 2. c). –, sodass das Kaufmängelgewährleistungsrecht einschlägig ist. Der BGH schreibt insofern zutreffend:

seinem Mandanten regresspflichtig gemacht hätte. *Jaensch*, jM 2026, 169 (171) postuliert indes, die Gestaltungserklärung „nicht als Rücktrittserklärung auszulegen, sondern in diese umzudeuten“.

²⁶ Vgl. *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2023, § 434 Rn. 7 und 9.

²⁷ Vgl. etwa *Armbrüster*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 138 Rn. 268 f.; *Fischinger*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2024, § 138 Rn. 236; *Borges/Sesing-Wagenpfeil*, in: BeckOK IT-Recht, Stand: 1.4.2026, BGB § 138 Rn. 26; *Wertenbruch*, BGB, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2024, § 19 Rn. 3.

²⁸ Siehe zu Spezialitätsverhältnissen und zur *Maxime lex specialis derogat legi generali* etwa *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 197–209.

²⁹ Dazu etwa *Schlinker/Ludyga/Bergmann*, Privatrechtsgeschichte, 2019, § 5 Rn. 8 und 11; *Harke*, Römisches Recht, 3. Aufl. 2024, § 5 Rn. 30–36; für Details etwa *Grebieniow*, Rechtsfolgen der Übervorteilung: neue Perspektiven, 2017.

³⁰ BGH BeckRS 2026, 2975 Rn. 44.

³¹ BGH BeckRS 2026, 2975 Rn. 45.

„Ergibt sich ein Missverhältnis erst daraus, dass eine Partei ihre Leistung nicht mangelfrei erbracht hat, führt das nicht zur Sittenwidrigkeit des Vertrags, sondern zur Anwendung des Gewährleistungsrechts“.³²

Das OLG Hamm, das dies in der Vorinstanz anders sah, hat hierdurch, wie *Julian Rapp* treffend anmerkt, „die distinkte Trennlinie zwischen sittenwidrigem Rechtsgeschäft und Gewährleistung unzulässig vermischt“.³³

Somit kommt im Fall eine Nichtigkeit des Kaufvertrags nach § 138 Abs. 2 oder 1 BGB nicht in Betracht; es handelt sich um einen wirksamen Kaufvertrag.

c) Sachmangel bei Gefahrübergang, § 434 BGB

Wurde nun tatsächlich nicht das versprochene hochwertige Faksimile, sondern – wie von K geltend gemacht – nur ein einfacher, nicht limitierter Nachdruck geliefert, dessen Herstellung nicht besonders aufwendig ist, liegt unproblematisch eine negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit³⁴ in Gestalt einer Verletzung der subjektiven Anforderungen i.S.v. § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB („vereinbarte Beschaffenheit“)³⁵ und somit ein Sachmangel vor, der auch bereits bei Gefahrübergang, also Übergabe der Kaufsache (vgl. § 446 BGB), vorlag.

d) Fristsetzung, § 323 Abs. 1 BGB

Die nach § 323 Abs. 1 BGB grundsätzlich erforderliche Fristsetzung ist im Fall nicht erfolgt; dies ist jedoch wegen ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung seitens V aufgrund von § 323 Abs. 2 Nr. 1 (bzw. § 475d Abs. 1 Nrn. 1, 4 oder 5) BGB³⁶ entbehrlich.

e) Kein Ausschluss des Rücktritts, § 323 Abs. 5 und 6 BGB

Hinweise für einen Ausschluss des Rücktritts nach § 323 Abs. 5 und 6 BGB bestehen nicht.

f) Ergebnis

Somit besteht der Anspruch gem. §§ 437 Nr. 2, 433, 434, 323, 346 BGB; K kann von V Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des erhaltenen Buchs verlangen.

3. Rückabwicklung im Wege des Schadensersatzes in natura wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung, §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB

Zu erwägen wäre weiter eine Rückabwicklung im Wege des Schadensersatzes in natura wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung, §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2, 249 Abs. 1 BGB. Hier wäre in der Klausur zunächst die Anwendbarkeit bzw. das Verhältnis dieses Anspruchs zum Sachmängelrecht der §§ 434 ff. BGB zu prüfen. Diese Vorschriften genießen – wie auch der BGH klarstellt – grund-

³² BGH BeckRS 2026, 2975 Rn. 45.

³³ *Rapp*, NJW 2026, 1357 (1358).

³⁴ Vgl. dazu nur *Emmerich*, BGB – Schuldrecht, Besonderer Teil, 17. Aufl. 2025, § 4 Rn. 12.

³⁵ Dazu etwa *Beckmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Eckpfeiler des Zivilrechts, 9. Aufl. 2024, Rn. N-41 f.

³⁶ Vgl. generell zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung beim Rücktritt *Beckmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Eckpfeiler des Zivilrechts, 9. Aufl. 2024, Rn. N-163 ff.

sätzlich Vorrang; für eine Ausnahme – namentlich bei arglistigem (d.h. vorsätzlichem) Verhalten des V – fehlt es im Fall an hinreichenden Hinweisen.³⁷

4. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung wegen Nichtigkeit des Vertrags aufgrund von Sittenwidrigkeit/Wucher, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB

Letztlich kann kurz auf die – nach dem unter 2. b) Geprüften nicht einschlägige – Möglichkeit einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung wegen Nichtigkeit des Vertrags aus Leistungskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB, eingegangen werden. V als Anspruchsgegner hat zwar mit dem Auszahlungsanspruch gegen seinen Zahlungsdienstleister „etwas“, also eine vermögenswerte Rechtsposition, erlangt. Dies geschah auch durch Leistung des Anspruchstellers, nämlich bewusst und zweckgerichtet (zur Erfüllung des Kaufvertrags) durch K. Jedoch erfolgte die Bereicherung nicht ohne rechtlichen Grund: Der Kaufvertrag ist wirksam, eine Nichtigkeit nach § 138 BGB ist – siehe oben, 2. b) – nicht gegeben. Somit besteht kein Anspruch aus Leistungskondiktion; einschlägig ist vielmehr das Kaufmängelgewährleistungsrecht.

IV. Fazit

Während der Erkenntnisgewinn aus der Lektüre der beiden amtlichen Leitsätze auf erste Sicht marginal erscheinen mag, bietet die Fallkonstellation gleichwohl Gelegenheit für eine vertiefte gutachtliche Prüfung, die „Klassiker“ des Examensstoffs mit neuen Sichtweisen auf klassische Probleme verbindet. Die Entscheidung betrifft die Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärungen, namentlich bezüglich (von einem juristischen Fachmann abgegebener) Gestaltungserklärungen, die Voraussetzungen von Wucher und wucherähnlichem Geschäft, die Voraussetzungen des Verbraucherschützenden Widerrufs, das Verhältnis von Nichtigkeit, Widerruf und Rücktritt sowie von Allgemeinem Schuldrecht, Kaufmängelgewährleistung und Bereicherungsrecht. Sie sei daher allen Studierenden – von der Zwischenprüfung bis zum Staatsexamen – ans Herz gelegt.

³⁷ BGH BeckRS 2026, 2975 Rn. 30; vgl. auch *Omlor*, JuS 2026, 461.